

Beitragsordnung der Regensburger Turnerschaft e.V.

–

Abteilung Basketball

§1 Beitragspflicht

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist, gemäß § 5 (6) der Satzung der Abteilung, verpflichtet den monatlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Dabei wird in Aktive und Passive Mitglieder unterschieden. Passive Mitglieder können das komplette Angebot der Abteilung, außer der Teilnahme am Spielbetrieb, wahrnehmen. Aktive Mitglieder nehmen zusätzlich am Spielbetrieb teil. Über Ausnahmen (z.B. Ehrenmitglieder) entscheidet der Vorstand.

§2 Beiträge

(1) Jedes Abteilungsmitglied (passiv und aktiv) zahlt monatlich:

(a) Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
(b) Jugendliche bis 18 Jahre/Studenten:	8,00 €
(c) Erwachsene :	10,00 €

Studenten müssen dabei ihre Immatrikulationsbescheinigung jedes Semester selbständig **bis jeweils 2 Tage vor dem jeweiligen Quartalseinzugstermin** für das laufende Semester, vorlegen ansonsten werden sie als Erwachsene eingestuft.

§ 3 Ruhen der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die sich über 6 Monate im Ausland befinden, und nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können auf Antrag für die Dauer dieses Aufenthaltes von der Beitragspflicht befreit werden.

(2) Die Beitragspflicht beginnt wieder von dem Ankunftstag ab folgenden Monatsersten.

§ 4 Beginn der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

(1) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 (3) der Satzung.

(2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der gemäß § 5 (3) der Satzung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum 30.06. oder zum 31.12 eines Kalenderjahres erklärt werden kann.

(3) Bei Ausschluss hat das Mitglied bis zum Ende des Kalendervierteljahres Beiträge zu zahlen, in dem die Eröffnung des Ausschlussverfahrens beantragt worden ist.

§6 Kautionszahlung für aktive Mitglieder

(1) Für aktive Mitglieder wird zum 15. September für die folgende Saison eine Kautionszahlung von 50,00 € fällig.

(2) Diese Einnahmen werden dazu verwendet einen geregelten Spielbetrieb zu garantieren, d.h. jeder hat die Möglichkeit die Kautions über Dienste wie Kampfgericht und Schiedsrichter bei Jugendspielen wieder zu bekommen.

§7 Beitragszahlung

(1) Die Monatsbeiträge werden vierteljährlich im Voraus per Lastschriftverfahren abgebucht.

(2) Als Termine der Abbuchung sind der 15. Januar, der 15. April, der 15. Juli und der 15. Oktober des laufenden Jahres verbindlich.

(3) Beginnt die Beitragspflicht erst nach den Einzugsterminen werden die Monatsbeiträge für den relevanten Zeitraum beim nächsten Einzugstermin mit abgebucht.

(4) Sollte der Beitrag wegen Rücklastschrift nicht eingezogen werden können und dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts Kosten entstehen, sind die Kosten auf Anforderung vom Verursacher zu erstatten.

§8 Änderungen

Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 07.07.2014 in Kraft.

Abteilungsleiter

Stellvertretender Abteilungsleiter